



MERKBLATT FÜR SCHICHTBETRIEB MIT NACHT- UND FEIERTAGSARBEIT, UNUNTERBROCHENER BETRIEB

Dieses Merkblatt richtet sich insbesondere an Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es gibt Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen bei Schichtarbeit gemäss dem Arbeitsgesetz.

→ *Der Schichtbetrieb in der Nacht (zwischen 23:00 und 06:00 Uhr, bzw. 22:00/05:00 oder 00:00/07:00) und an Feiertagen ist bewilligungspflichtig!*

1 Begriffe

1.1 Schichtarbeit (Art. 33 ArGV 1)

Schichtarbeit liegt vor, wenn zwei oder mehrere Gruppen von Arbeitnehmern nach einem bestimmten Zeitplan gestaffelt und wechselweise am gleichen Arbeitsplatz zum Einsatz gelangen

Es müssen alle oben genannten Bedingungen erfüllt sein, um von Schichtarbeit zu sprechen. Es muss ein Wechsel an den gleichen Arbeitsplätzen stattfinden (z.B. an einer CNC-Drehmaschine)

1.2 Ununterbrochener Betrieb (Art. 35 ArGV 1)

Als ununterbrochener Betrieb gilt ein Arbeitszeitsystem bei dem während 24 Stunden und an sieben Tagen der Woche Schichtarbeit geleistet wird; und das aus mehreren Schichten besteht, wobei der einzelne Arbeitnehmer in der Regel alle Schichten durchläuft

2 Gestaltung des Schichtplanes (Art. 25 ArG)

Bei der Gestaltung von Schichtarbeit sind die arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

Der Schichtplan ist so einzuteilen, dass die einzelnen Schichtgruppen nicht länger als 6 Wochen die gleiche Schicht zu leisten haben.

2.1 Schichtwechsel (Art. 33 ArGV 1)

In der Regel hat die Rotation vorwärts zu erfolgen: Früh - Spät – Nacht

Eine Rückwärtsrotation ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch der Arbeitnehmer regelmässig längere wöchentliche Ruhezeiten von drei und mehr Tagen erhält und wenn die Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretungen schriftlich darum ersucht.

2.2 Verzicht auf den Schichtwechsel

Bei zweischichtigem Arbeitszeitsystem kann auf den Schichtwechsel verzichtet werden, sofern Arbeitnehmer aus besonderen persönlichen Gründen nur am Morgen oder am Abend arbeiten können oder eine der beiden Schichten wesentlich kürzer ist und nicht mehr als fünf Stunden beträgt. Jeder weitere Verzicht auf den Schichtwechsel ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- für den Arbeitnehmer keine erhöhten Risiken bezüglich chemischer, biologischer und physikalischer Einwirkungen bestehen;
- der Arbeitnehmer keinen ausserordentlichen physischen, psychischen und mentalen Belastungen ausgesetzt ist;
- der Arbeitseinsatz so organisiert ist, dass die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers erhalten bleibt und dadurch die Entstehung von Gefahrensituationen vermieden werden kann;
- in einer medizinischen Untersuchung die Eignung des Arbeitnehmers festgestellt worden ist;
- der Arbeitnehmer schriftlich sein Einverständnis erklärt; und
- der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass er während der übrigen Zeit keine weitere Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer ausübt, die zu einer Überschreitung der Höchstarbeitszeiten oder Unterschreitung der Ruhezeiten führt.

2.3 Tägliche Arbeitszeit und Pausen (Art. 17a und 15 ArG)

Bei **zweischichtigen** Arbeitszeitsystemen, die nicht in den Nachtzeitraum fallen, darf die einzelne Schichtdauer inklusive Pausen elf Stunden nicht überschreiten.

Bei **drei- und mehrschichtigen** Arbeitszeitsystemen, bei denen der Arbeitnehmer in der Regel alle Schichten durchläuft darf die einzelne Schichtdauer zehn Stunden inklusive Pausen nicht überschreiten.

Bei **ununterbrochenem Betrieb** beträgt die wöchentliche Höchstarbeitszeit für industrielle Betriebe 45 Std. und für gewerbliche Betrieb 48 Std. Sie ist beim ununterbrochenen Betrieb im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann für einzelne Zeiträume von sieben aufeinander folgenden Tagen auf 52 Stunden verlängert werden. Ausnahmsweise kann sie auf 60 Stunden verlängert werden, wenn ein grosser Teil der Arbeitszeit aus reiner Präsenzzeit besteht und der Arbeitnehmer keinen physisch, psychisch und mental belastenden Tätigkeiten ausgesetzt ist. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit ist aber in jedem Fall im Durchschnitt von 16 Wochen einzuhalten. Für den einzelnen Arbeitnehmer darf die Arbeitszeit innert 24 Stunden nicht mehr als neun Stunden betragen und muss, mit Einschluss der Pausen, innert eines Zeitraumes von zehn Stunden liegen. Wird zwischen Freitagabend und Montagmorgen in zwei Schichten gearbeitet, so kann die Arbeitszeit bis auf zwölf Stunden verlängert werden, doch ist in diesem Falle eine Pause von zwei Stunden zu gewähren, die innerhalb der Schicht hälftig geteilt und gestaffelt angeordnet werden kann.

Bei **zusammengesetztem ununterbrochenem Betrieb** können an den Wochenenden separate Schichten abgedeckt werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur in Wochenendschichten zwischen Donnerstagabend (20 Uhr) und Montagmorgen (5 Uhr bis 7 Uhr) ist zulässig, sofern:

- die Arbeitnehmer - abgesehen von Ausnahmefällen wie Ferienablösungen - in der übrigen Zeit der Woche keiner weiteren Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer nachgehen;
- die Arbeitnehmer in keiner Schicht mehr als zehn Stunden Arbeitszeit innerhalb von zwölf Stunden leisten müssen;
- die tägliche Ruhezeit von elf Stunden nicht verkürzt wird;
- die Arbeitnehmer nicht zu Überzeitarbeit nach Art. 25 ArGV 1 herangezogen werden; und
- die Arbeitnehmer mindestens fünf auf einen Sonntag fallende Ruhetage pro Kalenderjahr haben

2.4 Tägliche Ruhezeit (Art. 15a ArG)

Der Arbeitnehmer muss zwischen 2 Einsätzen eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden gewährt werden. Einmal pro Woche kann diese Ruhezeit auf 8 Stunden reduziert werden, wenn die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden im Durchschnitt von 2 Wochen eingehalten wird.

2.5 Ruhetag (Art. 36 ArGV 1)

Bei ununterbrochenem Betrieb sind den Arbeitnehmern im Kalenderjahr wenigstens 65 Ruhetage zu gewähren, die zusammen mit der täglichen Ruhezeit mindestens 35 aufeinander folgende Stunden umfassen. Davon müssen wenigstens 26 Ruhetage auf einen Sonntag fallen und mindestens die Zeit von 6 Uhr bis 16 Uhr umfassen.

Unter der Voraussetzung, dass der Sonntag die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfasst, kann die Zahl der auf einen Sonntag fallenden Ruhetage wie folgt herabgesetzt werden:

- auf 17, wenn die tägliche Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers acht Stunden nicht übersteigt;
- auf 13, wenn zusätzlich zu der in Bst. a genannten Voraussetzung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einschliesslich der Pausen nicht mehr als 42 Stunden beträgt.

Kann aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen nicht in jeder Woche ein wöchentlicher Ruhetag gewährt werden, so ist dieser spätestens in der Folgewoche zu gewähren. Dieser Ruhetag kann mit anderen wöchentlichen Ruhetagen zusammengelegt werden.

Nach spätestens sieben Tagen ist dem Arbeitnehmer eine wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren.

3 Medizinische Untersuchung und Beratung

Arbeitnehmer, die 25 und mehr Nachteinsätze pro Kalenderjahr leisten, haben auf Verlangen Anspruch auf medizinische Untersuchung und Beratung.

Dieser Anspruch und Beratung kann in regelmässigen Abständen von zwei Jahren geltend gemacht werden. Nach Vollendung des 45. Lebensjahres steht den Arbeitnehmern dieses Recht in Zeitabständen von einem Jahr zu.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer über den Anspruch auf medizinische Untersuchung zu unterrichten.

Weitere Bestimmungen siehe Merkblatt „zur medizinischen Vorsorge für Nacht- und Schichtarbeit“ MB-006

4 Weitere Massnahmen bei Nachtschichten (Art.45 ArGV 1)

Den Arbeitnehmern ist ein sicheres Transportmittel zur Verfügung zu stellen, wenn die persönliche Sicherheit eines Arbeitnehmers auf dem Weg zum und vom Arbeitsplatz gefährdet sein könnte.

Es ist eine Kochgelegenheit für die Zubereitung warmer Mahlzeiten in einem geeigneten Raum bereitzustellen oder warme Mahlzeiten abzugeben.

Die Arbeitnehmer mit Erziehungs- oder Betreuungspflichten nach Art. 36 ArG sind zu unterstützen, damit sie diese Aufgaben selber oder durch Dritte wahrnehmen können.

5 Muster Schichtpläne

5.1 2-Schicht Betrieb mit 1h Nacht

Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche	
			5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	5:00	14:00	23:00	mit Pausen	ohne Pausen
1	A	mit ohne		9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30							45:00	42:30	
	B	mit ohne			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30						45:00	42:30	
2	A	mit ohne			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30						45:00	42:30	
	B	mit ohne		9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30			9:00 8:30							45:00	42:30	
												Im Durchschnitt von 2 Wochen:			45:00	42:30									

5.2 3-Schicht Betrieb

Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche	
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	mit Pausen	ohne Pausen
1	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	C	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30	
2	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	C	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30	
3	A	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	B	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							40:00	37:30	
	C	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
												Im Durchschnitt von 3 Wochen:			40:00	37:30									

5.3 4-Schicht Betrieb (ununterbrochener Betrieb)

Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag			Sonntag			Stunden/Woche	
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	mit Pausen	ohne Pausen
1	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30							48:00	45:00	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					8:00 7:30	40:00	37:30	
	C	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	34:00	32:00		
	D	mit ohne	6:00 5:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30		46:00	43:00	
2	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						8:00 7:30	40:00	37:30	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					8:00 7:30	34:00	32:00	
	C	mit ohne	6:00 5:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	46:00	43:00		
	D	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30		48:00	45:00	
3	A	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					8:00 7:30	34:00	32:00	
	B	mit ohne	6:00 5:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	46:00	43:00		
	C	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	48:00	45:00		
	D	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	40:00	37:30	
4	A	mit ohne	6:00 5:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	46:00	43:00		
	B	mit ohne				8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	48:00	45:00		
	C	mit ohne					8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			40:00	37:30		
	D	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30	34:00	32:00	
												Im Durchschnitt von 4 Wochen:			42:00	39:22									

5.4 5-Schicht Betrieb mit 2x12h (zusammengesetzter ununterbrochener Betrieb)

Woche	Schicht	Pausen	Montag			Dienstag			Mittwoch			Donnerstag			Freitag			Samstag		Sonntag		Stunden/Woche		
			6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	14:00	22:00	6:00	18:00	6:00	18:00	mit Pausen	ohne Pausen	
1	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30	
	C	mit ohne				8:00 7:30				40:00	37:30													
	D	mit ohne	6:00 5:00																12:00 10:00		12:00 10:00	30:00	25:00	
	E	mit ohne																		12:00 10:00		6:00 5:00	18:00	15:00
2	A	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	B	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30		40:00	37:30	
	C	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	D	mit ohne																	12:00 10:00		12:00 10:00	18:00	15:00	
	E	mit ohne	6:00 5:00																	12:00 10:00		12:00 10:00	30:00	25:00
3	A	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30	
	B	mit ohne		8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30						40:00	37:30	
	C	mit ohne			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30			8:00 7:30					40:00	37:30	
	D	mit ohne	Zyklus beginnt wieder bei Woche 1!																			0:00	0:00	
	E	mit ohne	Zyklus beginnt wieder bei Woche 1!																			0:00	0:00	
																					Schichten A, B und C; Im Durchschnitt von 3 Wochen:		40:00	37:30
																					Schichten D und E; Im Durchschnitt von 2 Wochen:		24:00	20:00

Anmerkungen

Sofern dieses Merkblatt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter den in diesem Merkblatt verwendeten, auf Personen bezogenen männliche Begriffen Angehörigen des weiblichen und männlichen Geschlechtes zu verstehen.

Der Inhalt des Merkblattes hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abkürzungsverzeichnis

- ArG Arbeitsgesetz, LGBl. 1967 Nr. 6 in der gültigen Fassung
- ArGV 1 Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, LGBl. 2005 Nr. 67 in der gültigen Fassung
- Art.: Artikel
- Abs.: Absatz
- Bst.: Buchstabe